

Garagen- und Stellplatzverordnung

der Gemeinde Gerlos

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.1986, 16.02.1987 und 15.03.1991, wurde für die Gemeinde Gerlos eine Garagen- und Stellplatzverordnung erlassen.

Auf Grund des § 8 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBI.Nr. 94, i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2006 Änderungen bei den Bestimmungen der Garagen- und Stellplatzverordnung zur Schaffung von geeigneten Garagen und Stellplätzen beschlossen.

Die Garagen- und Stellplatzverordnung lautet nunmehr wie folgt:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit diese Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehend angeführte Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze
--------------------------	------------------------

Wohnbauten:

je Wohnung bis 70 m ²	1 Stellplatz
je Wohnung von 70 m ² bis 120 m ²	2 Stellplätze
je Wohnung mit über 120 m ²	3 Stellplätze
je Einfamilienhaus	
- bis 120 m ² eigener Wohnfläche	2 Stellplätze
- über 120 m ² eigener Wohnfläche	3 Stellplätze
Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	Anzahl der notwendigen Stellplätze ist um 1/3 zu vergrößern

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe,

Privatzimmervermietung:

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	für je 3 Betten 1 Stellplatz (einschließlich Personalbetten)
Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	für je 3 Betten 1 Stellplatz (einschließlich Personalbetten) zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz (Plätze für Pensionsgäste sind abzuziehen)
<u>Zusatz</u> für Hotels, Pensionen mit oder ohne Restaurationsteil	bei Zimmern/Suiten über 40 m ² sind 2 Stellplätze erforderlich; Die Betten für diese Zimmer/Suiten zählen für die weitere Berechnung nicht !!!
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten und Raststätten	je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

Ferienwohnungen sowie Ferien- bzw.

Appartementshäuser:

- bis 45 m² 1 Stellplatz
- je weitere 25 m² 1 weiterer Stellplatz

☞ **Appartements in Hotels sind gleich zu behandeln wie Hotelzimmer (Bettenberechnung) ;**

☞ **Sollten Zweifel aufkommen, ob es sich beim Bauvorhaben bzw. Gebäude um ein Hotel oder um ein Ferienhaus bzw. Appartementshaus handelt, so ist jene Regelung anzuwenden, die für die Parkplatzsituation günstiger (mehr Parkplätze erforderlich!) ist.**

Verkaufsstätten:

Gemischtwarenhandlungen,
Sportgeschäfte, Geschäftshäuser, Kiosk
etc.

- je 20 m² Betriebsfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze;
- zusätzlich für je 2 Mitarbeiter 1
Stellplatz

Lagerräume

Dürfen ausschließlich zum Lagern genutzt
werden und müssen gegenüber den
Verkaufsräumen abgeschlossen sein,
sodass diese jedenfalls für Besucher bzw.
Kunden nicht zugänglich sind.
Ansonsten ist die Fläche als Betriebs-
fläche zu werten, d.h. je 20 m² 1 Stellplatz

gewerbliche Anlagen:

Industrie- und Gewerbebetriebe

je 50 m² Nutzfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze

Lagerhäuser

je 150 m² Nutzfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze

**Öffentliche Gebäude, Büros,
Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-,
Abfertigungs- und Beratungsräume,
Arztpraxen etc.

je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze

Versammlungsstätten:

Theater, Konzerthäuser, Kongreßhäuser,
Mehrzweckhallen udgl.

je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz

Kinos- und Vortragssäle

je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz

Kirchen

je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz

Friedhof

je 200 m² 1 Stellplatz

Schulen:

Kindergärten, Horte, Sonderschule,
Volksschule

je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz

Sportanlagen:

Sportplätze

je 250 m² 1 Stellplatz mindestens jedoch
3 Stellplätze

Spiel- und Sporthallen

je 50 m² 1 Stellplatz mindestens jedoch
3 Stellplätze

Freibäder

je 200 m² 1 Stellplatz mindestens jedoch
3 Stellplätze

Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
Tennisplätze und Hallen	je Spielfeld 2 Stellplätze mindestens jedoch 3 Stellplätze
übrige Sportanlagen	je 15 Besucher 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

Schlepplifтанlagen:

Schlepplifтанlagen, die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen	für je 1000 beförderbare Personen pro Stunde sind 200 Stellplätze bereitzustellen
---	---

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Die bauliche Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die laut Baubescheid vorgeschriebenen Parkplätze errichtet und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Hörl e.h.

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen an der Amtstafel
vom 08.02.2007
bis 26.01.2007

Verordnungsprüfung laut § 122 der Tiroler Gemeindeordnung mit Schreiben vom 02.02.2007, Zahl Ve1-2-912/4-1, der Tiroler Landesregierung !